

Stromlieferungsvertrag über die Lieferung und Abnahme elektrischer Energie

zwischen

vertreten durch

- nachfolgend „Verkäufer“ genannt -

und

PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

Kurfürstenstr. 29,
67061 Ludwigshafen a. R.,
vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend „Käufer“ genannt -

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

Präambel

Auf Basis des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der Netzzugangsverordnung Strom (NZVStrom) sind Netzbetreiber verpflichtet, die für Ihre Netze erforderliche Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Pfalzerwerke Netzgesellschaft AG als Netzbetreiber entschlossen, die Beschaffung durch einen Dienstleister vornehmen zu lassen.

Als Dienstleister wurde die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT mit Sitz in Ludwigshafen beauftragt, die Beschaffung durchzuführen. Die Einzelheiten der Ausschreibung sind den Ausschreibungsbedingungen vom 05.03.2013, veröffentlicht unter www.pfalzwerke.de, Menüpunkt Netz, zu entnehmen.

Mit Zuschlagserteilung im Rahmen der vorgenannten Ausschreibung an den Verkäufer kommt der vorliegende Vertrag über die Lieferung und Abnahme von elektrischer Energie zur Deckung des Verlustbedarfes zustande. Dieser Vertrag bildet zusammen mit der Ausschreibung und der Zuschlagserteilung einen einheitlichen Vertrag.

§ 1 Stromlieferung und Lieferpreis

Der Verkäufer liefert und der Kunde bezieht während des Lieferzeitraums gemäß § 4 die Stromlieferungsmengen, für die der Verkäufer in der Ausschreibung einen Zuschlag sowie eine Mitteilung über die Zuschlagserteilung erhalten hat. Die Lieferung erfolgt auf Basis von Fahrplänen in den Bilanzkreis des Käufers 11XPFALZWERKE--V (Übergabestelle).

Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz auf Höchstspannungsebene in der RWE Regelzone.

Die Abwicklung der Stromlieferung erfolgt nach den Regelungen des für die vorgenannte Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers. Die Übergabestelle stellt sogleich den Erfüllungsort dar.

Der Lieferpreis in €/MWh ist der Arbeitspreis. Der Lieferpreis ist ein Nettopreis und erhöht sich um die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Der Arbeitspreis umfasst alle Kosten des Anbieters bis zur Übergabestelle. Darüber hinaus zahlt der Verkäufer alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

Die Spezifikation der Lieferung ist durch das Angebot fixiert, für das der Lieferant den Zuschlag erhalten hat. Dieses liegt diesem Vertrag als Anlage mit bei.

§ 2 Risiken

Der Verkäufer trägt alle mit der Übertragung und Lieferung verbundenen Risiken bis zur Übergabestelle, der Käufer trägt alle mit der Abnahme der Lieferung verbundenen Risiken ab der Übergabestelle.

§ 3 Lieferzeitraum

Die Lieferung für das jeweilige Kalenderjahr beginnt am 01. Januar um 00:00 Uhr und endet jeweils am 31. Dezember um 24:00 Uhr dieses Kalenderjahres.

§ 4 Abrechnung

Der Verkäufer hat dem Käufer bis zum 5. Arbeitstag des der Lieferung folgenden Monats eine Rechnung über die Energielieferung zu übermitteln. Abrechnungszeitraum ist der jeweilige Kalendermonat. Die Rechnung ist in schriftlicher Form an die folgende Rechnungsanschrift zu übermitteln:

PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT
Vertrieb und Handel
Back Office
Kurfürstenstr. 29
67061 Ludwigshafen

Der in der Rechnung korrekt ausgewiesene Zahlungsbetrag ist am 20. des der Lieferung folgenden Monats oder - falls die Rechnungsstellung erst nach dem 15. eines Kalendermonats erfolgt - am 5. Arbeitstag nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

Der Rechnungsbetrag wird durch den Käufer auf das in der Rechnung ausgewiesene Bankkonto des Verkäufers überwiesen.

Im Falle des Verzugs kann der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Ein-Monats-EURIBOR um 11.00 Uhr am Tag des Beginns des Verzuges verlangen.

§ 5 Nichtlieferung

Wenn der Verkäufer seiner Lieferpflicht ganz oder zum Teil nicht nachkommt und dies weder auf Höhere Gewalt gemäß § 8 noch auf ein Verschulden des Käufers zurück zu führen ist, hat der Verkäufer dem Käufer die aus der Nichtlieferung entstehenden Kosten zu ersetzen. Die Kosten werden ermittelt aus der Multiplikation (i) des Differenzbetrages – sofern positiv – zwischen dem Preis der Ersatzbeschaffung am Markt und dem vereinbarten Vertragspreis und (ii) der nicht gelieferten Energiemenge.

Das Recht auf außerordentliche Kündigung sowie etwaige weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

§ 6 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung des Käufers auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt ist.

Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannte Kardinalpflichten) sowie für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die zur Erreichung des Vertragsziels von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 7 Höhere Gewalt

Ist ein Vertragspartner aufgrund Höherer Gewalt gehindert, seine Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages ganz oder teilweise zu erfüllen, so ist er von diesen Verpflichtungen solange befreit, bis die durch höhere Gewalt verursachten Erfüllungshindernisse sowie deren Folgen beseitigt sind.

Höhere Gewalt sind alle Ereignisse oder Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Vertragspartner liegen, oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können, und die dazu führen, dass der betroffene Vertragspartner seine Verpflichtungen nach diesem Vertrag nicht erfüllen kann. Dazu zählen zum Beispiel Krieg, Naturereignisse, Blitzschlag, Arbeitsk Kampfmaßnahmen in eigenen Werken oder Zuliefererbetrieben, Anordnungen der öffentlichen Hand.

Der an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehinderte Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und diesem, soweit das möglich ist, den Grund, das Ausmaß und die voraussichtliche Dauer des Unvermögens

darzulegen. Er wird darüber hinaus alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages wiederherzustellen.

Sofern die Verpflichtung zur Lieferung oder Annahme von Strom ruht, erfolgt keine Lieferung. Für nicht gelieferten Strom ist keine Vergütung zu entrichten.

§ 8

Sicherheitsleistung

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer nach dessen schriftlicher Aufforderung eine angemessene Sicherheit zu leisten, wenn entweder

- der Verkäufer seinen Lieferpflichten nach diesem Vertrag trotz Mahnung und Fristsetzung nicht oder nur im geringfügigen Umfang nachkommt oder
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in einem Umfang gegen den Verkäufer eingeleitet wurden, welche die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages in Frage stellen.

Nach Aufforderung zur Abgabe einer Sicherheit ist der Verkäufer verpflichtet innerhalb von 5 Bankarbeitstagen eine Sicherheit zu stellen. Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich nach der zu erwartenden Preisdifferenz des Lieferpreises nach § 2 dieses Vertrages zu einer etwaigen Ersatzbeschaffung des Käufers am Markt und wird vom Käufer festgelegt. Als Sicherheit ist eine unbedingte, unwiderrufliche, selbstschuldnerische auf die Einrede der Aufrechnung und Anfechtung verzichtende Bankbürgschaft einer europäischen Großbank mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu stellen.

Der Käufer kann die Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer seine Lieferpflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt und dem Käufer durch die Nichtlieferung Aufwendungen entstehen.

Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nicht oder nicht fristgerecht nach, ist der Käufer berechtigt, diesen Vertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich zu kündigen. § 10 Abs. 4 bis 6 finden Anwendung.

Wenn und soweit die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung entfallen sind, ist diese unverzüglich durch den Käufer zurück zu geben.

§ 9

Vertragsdauer / Kündigung

Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung für das jeweilige Los und der Mitteilung darüber zustande. Die Energielieferung beginnt am 01.Januar um 00:00 Uhr und endet am 31.Dezember um 24:00 Uhr des Kalenderjahres für das jeweilige Los.

Das Recht auf ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- einer der Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt und trotz Abhilfeverlangen des anderen Vertragspartners nicht abhilft;
- der andere Vertragspartner länger als sieben Tage in Folge oder länger als insgesamt sieben Tage innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, Strom zu liefern oder abzunehmen;

- gegen das Vermögen eines der Vertragspartner die Einleitung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet worden ist;
- Der andere Vertragspartner seine Lieferungen / Leistungen oder Zahlungen teilweise oder vollständig wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit aussetzt oder dies ankündigt oder Grund zur Annahme besteht, dass dieser Vertragspartner seine Lieferungen / Leistungen oder Zahlungen einstellen wird;
- Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des anderen Vertragspartners eingeleitet wurden;
- der andere Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb einstellt.

Die Kündigung ist in Schriftform abzufassen und per Einschreiben/ Rückschein zu versenden.

Nach fristloser Kündigung des Vertrages berechnet der kündigende Vertragspartner in kaufmännisch vernünftiger Weise den ggf. vorhandenen Kündigungswert, den er als Folge der Kündigung von dem anderen Vertragspartner ersetzt bekommt, wie Folgt:

- außer im Falle der Kündigung aufgrund höherer Gewalt gem. § 8 - alle zusätzlichen Durchleitungs-/Netznutzungskosten und anderen angemessenen nachgewiesenen Kosten und Ausgaben des nicht säumigen Vertragspartners aufgrund der Kündigung, sowie der alternativen Käufe und Verkäufe, die aufgrund der Säumnis getätigt wurden.

Der kündigende Vertragspartner stellt unverzüglich nach Inkrafttreten der fristlosen Kündigung dem anderen Vertragspartner den sich ergebenden Kündigungsbetrag in Rechnung, der innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen ist.

§ 10

Abtretung

Jeder Vertragspartner kann mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners seine Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen anderen übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn ernsthafte Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der Zuverlässigkeit oder Kreditwürdigkeit des Dritten bestehen. Eine Zustimmung ist nicht bei der Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen des Käufers i.S.d. §§ 15 ff. AktG.

§ 12

Vertraulichkeit

Die Vertragspartner behandeln den Inhalt dieses Vertrags vertraulich. Informationen, Daten und Dokumente, welche die Vertragspartner einander für diesen Vertrag oder im Rahmen der Ausschreibung übergeben, stellen im Zweifel Geschäftsgeheimnisse dar („vertrauliche Informationen“). Sie sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich für Zwecke dieses Vertrages verwendet werden.

Wenn und soweit einer der Vertragspartner aufgrund geltenden Rechts verpflichtet wird, vertrauliche Informationen oder Informationen aus dem Vertrag an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, stellt dies keine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung dar. Ebenfalls ist es keine Verletzung dieser Verpflichtung, wenn die vertraulichen Informationen aus dem Vertrag

an Aufsichtsgremien der Vertragspartner sowie Personen und Dienstleister, die aufgrund ihres Berufsstandes zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind oder ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, weitergegeben werden.

§ 13

Schriftform, salvatorische Klausel, Streitbeilegung

Alle Änderungen zu diesem Vertrag sowie dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass eine Bestimmung unabsichtlich im Vertrag ausgelassen wurde.

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag einschließlich seiner Gültigkeit werden durch ordentliche Gerichte entschieden. Gerichtsstand ist Ludwigshafen am Rhein.

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung. Das Gesetz über den internationalen Warenkauf (UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, CISG) findet keine Anwendung.

Sollten während der Dauer des Vertrages Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber in diesem Vertrag nicht geregelt sind oder an die bei seinem Abschluss nicht gedacht wurden und erweisen sich infolgedessen die Bestimmungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner als unzumutbar, so verpflichten sich die Vertragspartner innerhalb von 8 Wochen zur Anpassung des Vertrages. Gleiches gilt, wenn die BNetzA andere/ ergänzende Vorgaben zur Beschaffung der Verlustenergie trifft.

Ludwigshafen, den ...

....., den

PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

(Lieferant)

